

6000/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Partner haben am 19. Mai 1999 unter der Nr. 6301/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend zweisprachige topographische Aufschriften auf Wegweisern in Kärnten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Veranlassung der konkreten Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften ist - unbeschadet der der Bundesregierung auf dem Gebiet der Erlassung von Verordnungen nach dem Volksgruppengesetz zukommenden Zuständigkeit - eine Angelegenheit der Straßenpolizei bzw. der Straßenverwaltung und fällt somit nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Auch die in den Punkten 2 und 3 der Anfrage enthaltenen Fragestellungen betreffen keine Angelegenheit der Geschäftsführung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Das Aufstellen von Verkehrszeichen obliegt dem Straßenerhalter und fällt damit auf Bundesebene in den Wirkungsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Frage 4:

Auch die Frage der Richtigkeit einer vom Amt der Kärntner Landesregierung erteilten Rechtsauskunft zur Aufstellung von Straßenverkehrszeichen ist keine Angelegenheit der Geschäftsführung des Bundeskanzlers im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B - VG.

Ungeachtet dessen möchte ich jedoch auf folgendes hinweisen:  
Soweit sich die Frage darauf bezieht, in welcher Art und Weise Angehörige der slowenischen Volksgruppe in Kärnten die Anbringung zweisprachiger topo - graphischer Aufschriften durchsetzen können, ist auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vergleiche etwa VfSlg. 10.209/1984) zu verweisen, wonach keine Vorschrift der Straßenverkehrsordnung einer Einzelperson ein subjektives Recht auf Erlassung einer straßenpolizeilichen Anordnung einräumt und die Erlassung der (durch Straßenverkehrszeichen kundzumachenden) Verordnung im engeren (die Kundmachung nicht mitumfassenden) Sinn in der Straßenverkehrsordnung abschließend geregelt ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis VfSlg. 12.836/1991 zu verweisen, daß,... topographische Aufschriften in der in Rede stehenden Art nach dem Sinn und Zweck der Norm nicht einzelnen Minderheitsangehörigen Erleichterungen bringen, vielmehr der Allgemeinheit Kenntnis geben sollen, daß hier eine ins Auge springende - verhältnismäßig größere - Zahl von Minderheitsangehörigen lebt...“.